45. Über die sakungsmäßige Berpflichtung einer eingetragenen Baugenossenschaft m. beschr. Haftel. zur Abertragung eines von ihr bebauten Grundstüds an einen Genossen. Boraussekungen einer solchen Berpflichtung.

BBB. § 313.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1929 i. S. J. (Bekl.) w. Gigenheim-Siedlung Kölner Bororte, eingetr. Gen. m. beschr. Haftpfl. (Kl.). II 123/29.
 - I. Landgericht Köln.
 - II. Oberlandesgericht bajelbit.

Der Beklagte war seit November 1920 Genosse der am 8. September 1920 in das Genossenschaftsregister eingetragenen klagenden Genossenschaft. Gegenstand ihres Unternehmens ist nach der Satzung u. a. die Erleichterung des gemeinsamen Ankauß von Grundstücken und der gemeinsamen Errichtung von Ein- und Mehrfamilienhäusern auf diesen Grundstücken, sowie die Errichtung von Wohnungen für minderbemittelte Familien und Personen, und zwar nach den Grundsähen für die Gewährung von städtischen und staatlichen Baukostenzuschäften im Bereich des Stadtbezirks Köln zu möglichst dilligen Preisen. Nach § 11 Nr. 3 der Satzung sind die Genossen u. a. berrechtigt:

"Soweit sie minderbemittelt sind, im Kahmen der Bedingungen des Kölner Wohnungsamtes und in Gemeinschaft mit den anderen

Genossen sich ein Reihenhaus erstellen zu lassen, das im Innern möglichst ihren Bedürfnissen angepaßt ist; jedoch sind vorher die vom Vorstand und Aussichtsrat sestzusehenn Rest-Baugelder zu zahlen."

Die Satung enthält auch Bestimmungen über die Ausschließung von Genossen.

Durch Beschluß des Aussichtstrats der Klägerin vom 17. September 1926 ist der Beklagte wegen angeblichen Verzugs mit seinen Rahlungsverpflichtungen und wegen Zuwiderhandlungen gegen die Interessen der Genossenschaft ausgeschlossen und es ist daraufhin sein Ausscheiden zum 31. Dezember 1926 in der gerichtlichen Lifte der Genossen bermerkt worden. Er hat beswegen zunächst die Generalversammlung angerufen; diese hielt jedoch mit Beschluß vom 2. April 1927 die Ausschließung aufrecht. Der Beklagte bewohnt das von der Rlägerin auf ihrem Grundbesitz erbaute Wohnhaus Markusplatz Nr. 18 in Köln-Raderthal, das ihm durch gemeinsamen Beschluß bes Vorstands und des Aufsichtsrats vom 3. August 1923 zugewiesen worden war und bei dessen Erbauung er selbst auf seine Kosten Bauarbeiten hat ausführen lassen. Er hat ferner während und nach der Reit der Gelbentwertung an die Klägerin Rahlungen geleistet, beren Höhe jedoch streitig ist. Wegen ber Restbaugelber hat er von der Klägerin verschiedene Abrechnungen erhalten. So forberte sie unter bem 10. August 1923 als vorläufiges Restbaugeld 500000 M. und und weitere 15000000 M., die der Beklagte alsbald zahlte. Anfang 1925 erhielt er eine neue Abrechnung mit einer Nachforderung bon 549 GM., am 28. Januar 1926 eine Nachforberung von 2399.55 RD. am 1. Mai 1926 eine solche von 4575.61 RD. mit der Aufforderung zur Übernahme einer inzwischen eingetragenen Sppothek bon 2051.15 RM., und am 24. Juni 1926 verlangte die Klägerin von ihm die Übernahme einer weiteren Hypothek von 3300 RM. und Rahlung von 1275,61 RM. Der Beklagte ließ sich auf diese Nachforberungen nicht ein und stellte im Sahr 1926 seine regelmäßigen monatlichen Zahlungen, die von der Klägerin auf 60 RM. für den Monat festgesett waren, gang ein.

Das vom Beklagten bewohnte Haus hat die Klägerin in der Folge an einen anderen Genossen verkauft und aufgelassen. Mit der jetzigen Klage verlangte sie ursprünglich Käumung dieses Anwesens. Der Beklagte sorderte widerklagend Verurteilung der Klägerin zur Auflassung des Grundstücks Markusplatz Nr. 18 an ihn. Er bestritt die Gültigkeit der Ausschließungsbeschsüsse aus formellen und sachlichen Gründen und stützte den Auflassungsanspruch in erster Linie auf die Satzung und den Zuweisungsbeschluß des Vorstands und des Aufssichtstrats der Klägerin.

Das Landgericht wies durch Teilurteil die Widerksage ab. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht zur Abweisung des widerklageweise geltend gemachten Auflassunasansbruchs gelangt, weil es an einer der Form des § 313 BGB. entsprechenden Berpslichtung der Klägerin zur Eigentumsübertragung fehle. Die Beachtung dieser Vorschrift erübrige sich — so führt das angefochtene Urteil aus — auch nicht um deswillen, weil etwa durch die Sakung ohnehin schon eine Verpflichtung der Genossenschaft zur Eigentumsübertragung auf ben Beklagten begründet sei. In letterer Hinsicht sagt das Berusungsgericht: Der Zweck der klagenden Genossenschaft sei allerdings, wie sich u. a. aus ihrer Firma und aus § 3 Abs. 2 der Satung ergebe, den einzelnen Genossen ein eigenes Haus zu verschaffen: daraus folge aber nicht ohne weiteres, daß nun jeder Genosse einen unmittelbaren satungsmäßigen Anspruch auf Abereignung eines solchen habe. Während im Falle MGR. Bb. 110 S. 241 satungsmäßiger Gegenstand bes Unternehmens die Erbauung von Häufern zum Verkauf an die Genoffen gewesen sei, nenne die Satung der Klägerin als solchen Gegenstand "die Erleichterung des gemeinsamen Anfaufs von Grundstüden, der gemeinsamen Errichtung von Ein- und Mehrfamilienhäusern und der Einrichtung von Wohnungen für minderbemittelte Genossen". Die Satzung gebe banach ben Genossen nur einen Anspruch des soeben bezeichneten Inhalts, nicht aber einen solchen auf käufliche Übereignung; ebensowenig sei ein Anspruch der letteren Art aus sonstigen Satungsbestimmungen herzuleiten. In der Sache RGA. Bd. 110 S. 241 habe die Sakung ins einzelne gehende Bestimmungen barüber enthalten, wann ein Genosse zum Erwerb berechtigt sei und wann das Eigentum übergehe, sowie welches Rechtsverbältnis zwischen der Genossenichaft und dem einzelnen Genossen his zum Eigentumsübergang bestehe. Über alse diese Kunkte enthalte die Sakung der Mägerin nichts. § 11 Nr. 3 jühre unter den Rechten ber Genossen nur ganz allgemein das Recht auf, "sich im Rahmen der Bedingungen des Kölner Wohnungsamtes und in Gemeinschaft mit anderen Genossen ein Reihenhaus errichten zu lassen". Von Überstragung des Sigentums sei hier nicht die Rede. Ebensowenig sei in § 25 der Satung, der die von Vorstand und Aussichtstat gemeinsam zu erledigenden Geschäfte behandle, etwas von Beschlüssen betreffend Übereignung von Häusern auf die Genossen erwähnt. Zur Begründung einer Auslassungsverpflichtung bedürfe es demnach der Wahrung der Form des § 313 VGB.

Die Revision wirst dem Berusungsgericht unrichtige Auslegung ber Sahung ber Rlägerin vor. Der Angriff ist nicht begründet. Der Sachverhalt ist hier nach der Satzung der Genossenschaft in ihrer bis zum Frühjahr 1924 in Geltung gewesenen Fassung in ber Tat ein anderer als der, welcher dem Urteil MGB. Bb. 110 S. 241 und den weiteren Urteilen des erkennenden Senats vom 5. Rebruar 1926 II 148/25 und vom 1. November 1927 II 101/27 zugrunde lag. In allen diesen Fällen war in der Sahung selbst als Gegenstand des gemeinschaftlichen Unternehmens der Verkauf des von der Genossenschaft erworbenen Geländes und der von ihr darauf errichteten Häuser an die Genoffen aufgeführt. Die Satungen befaften fich ferner mit ben näheren Voraussenungen eines solchen Verfaufs, insbesondere auch in der Richtung, welches genossenschaftliche Organ über die Beräußerung an einen bestimmten Genossen und die Höhe des Kaufpreises und bergl, mehr zu bestimmen habe. Die Satung gab so ben Tatbestand, auf Grund dessen sich die allgemeine Anwartschaft des einzelnen Genossen in einen Übereignungsanspruch umseben konnte und sollte. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß die Satung der Klägerin in der ursprünglichen, bis Frühjahr 1924 in Geltung gewesenen Fassung von alledem nichts enthält. Ihr § 2. ber sich mit dem Gegenstand des Unternehmens befaßt, zählt darunter ben Bertauf bes "gemeinsam" erkauften Gelandes und der "gemeinsam" errichteten Wohnhäuser an die Genossen nicht auf. Aus der Firma der Klägerin und aus § 3 Abs. 2 der Sapung, der bestimmte, daß als Genossen nur Versonen aufgenommen werden sollen, welche die Absicht haben, ein "Eigenheim" in einer der Genossenschaftssiedlungen zu erwerben, läßt sich ebenfalls noch kein sakungsmäßiger Übereignungsanspruch herleiten. Auch § 11 Nr. 3 der Satung alter Fassung gab den Genossen nur das Recht, sich "im Rahmen der Bebingungen des Kölner Wohnungsamtes und in Gemeinschaft mit den anderen Genossen ein Reihenhaus errichten zu lassen". Daraus folgt nur eine mehr oder weniger unbestimmte allgemeine Anwarschaft. Irgendwelche sonstige Vorschriften, die sich mit der Beräußerung der von der Genossenschaft errichteten Häuser an die Genossen beschaft hätten, sehlten in der ursprünglichen Sahung. Dann läßt sich aber auf die Sahung ein genossenschaftlicher Anspruch auf Übereignung nicht gründen. Da hiernach die Sahung insofern jeden ausreichenden Unhalt vermissen läßt, reichen auch die angeblichen Maßnahmen und Rechtshandlungen des Vorstands und des Aussichtsats zur Stühung eines im Genossenverhältnis wurzelnden Aussalfungsanspruchs nicht aus.

Nun ist allerdings § 11 Nr. 3 der Satzung durch den Generalversammlungsbeschluß vom 30. März 1924 dahin geändert worden. daß ihm noch der Sat beigefügt wurde: "jedoch sind vorher die vom Vorstand und Aufsichtsrat sestzusependen Restbaugelber zu bezahlen". Diese Satungsanderung ist auch im Genoffenschaftsregister einaetragen und damit wirkam geworden. Das Berufungsgericht hat diese Anderung in den Urteilsgründen nicht berücksichtigt, obwohl die Satzung auch in der neuen Fassung Gegenstand der Verhandlung war. Es ist nicht zu verkennen, daß durch diesen Zusat die Rechtslage eine andere geworden ist. Denn der nunmehrige §11 Nr. 3 kann unbebenklich in dem Sinne ausgelegt werden, daß berjenige Genosse, der die ihm für ein bestimmtes Haus von Vorstand und Aufsichtsrat angesetzten Restbaugelder gezahlt habe. damit einen satungsmäßigen Anspruch auf Auflassung des Hauses erwerben solle. Die Feststellung des Restbaugelds, die durch das nunmehr satungsgemäß berufene Organ (Vorstand und Aufsichtsrat) für ein einzelnes Genossenschaftshaus gegenüber einem Einzelaenossen vorgenommen wird, und die Zahlung des bezeichneten Betrags durch ihn verwandeln fraft der Satzung die allgemeine Anwartschaft in einen Rechisanspruch auf Übereignung des betreffenden Anwesens. All dies vermag indessen der Revision nicht weiterzuhelfen. Denn der Beklagte hat die von Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzen Restbaugelber nicht gezahlt. Die Zahlung der im August 1923, also lange vor der Satungsänderung nur vorläufig festaesetten Restbausumme reicht nicht aus. Denn nach der jetzt geltenben Satung wäre volle Rahlung der Restbaufumme erforderlich. um einen satungsmäßigen Übereignungsanspruch des Beklagten zu begründen. Auf die Vorgänge vom August 1923 kann der Beklagte einen solchen Anspruch nicht stützen, weil die damalige Satung über einen solchen Anspruch nichts enthielt, und auf den § 11 Kr. 3 neuer Fassung kann er sich um deswillen nicht mit Ersolg berusen, weil er dem satungsmäßigen Ersordernis der Zahlung der von Vorstand und Aussichtstat angesetzen Restdaugelder nicht genügt hat. Demgemäß muß es dabei verbleiben, daß der Beklagte aus der Satung der Klägerin keinen Aussassichungsanspruch herleiten kann. . . .